

07.08.90

G - A - Fz - U

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Aflatoxin-Verordnung

A. Zielsetzung

Erhöhung des Schutzes der Verbraucher vor gesundheitlicher Gefährdung.

B. Lösung

- Erweiterung des Anwendungsbereiches der Aflatoxin-Verordnung auf Lebensmittel allgemein.
- Festsetzung der Höchstmengen für Aflatoxin M₁ in Milch sowie in diätetischen Lebensmitteln für Säuglinge oder Kleinkinder.
- Festsetzung der Höchstmengen für die Gehalte von Aflatoxin B₁, B₂, G₁ und G₂ unter Berücksichtigung analytischer Gesichtspunkte auf die derzeit technisch unvermeidbaren Werte.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund werden keine Kosten entstehen. In den Ländern und Gemeinden verursachen die notwendigen Mehruntersuchungen

insgesamt folgende veranschlagte Kosten:

Einmalige Kosten	534.000 DM
Jährliche Personalkosten	644.000 DM
Jährliche Sachkosten	217.500 DM

Auch für die Wirtschaft werden sich Kosten in Form von Aufwendungen für Analysen ergeben. Dies kann zu einer Erhöhung von Einzelpreisen mit Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau führen.

Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

07.08.90

G - A - Fz - U

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Aflatoxin-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 231 02 - Le 73/90

Bonn, den 7. August 1990

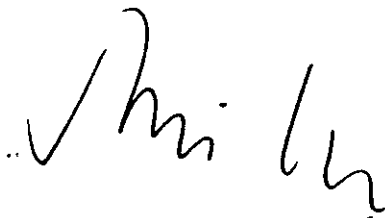
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Aflatoxin-
Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Erste Verordnung zur Änderung der Aflatoxin-Verordnung

Vom

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Aflatoxin-Verordnung vom 30. November 1976 (BGBl. I S. 3313) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In der Anlage aufgeführte Erzeugnisse, deren Gehalt an den Aflatoxinen B₁, B₂, G₁, G₂ oder M₁ die dort für sie festgesetzten Höchstmengen überschreitet, dürfen weder unvermischt noch nach Vermischung als Lebensmittel in den Verkehr gebracht oder zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden."

b) in Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte "Absatz 1" ersetzt durch die Worte "der Anlage".

2. In § 2 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte "in § 1 Abs. 1" ersetzt durch die Worte "dort für sie".

3. Die Anlage erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

§ 14 Abs. 2 der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), die zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

2. Folgende Nummer wird angefügt:

"6. ihr Gehalt an Aflatoxinen B₁, B₂, G₁, G₂ darf einzeln oder insgesamt den Wert von 0,05 µg/kg und von Aflatoxin M₁ den Wert von 0,01 µg/kg jeweils bezogen auf das verzehrfertige Erzeugnis, nicht überschreiten."

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt 6 Monate nach Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für
Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Anlage zu Artikel 1 Nr. 3

- 3 -

Anlage zu §§ 1 und 2

Aflatoxine	Erzeugnisse	Höchstmenge in oder auf Lebens- mitteln in µg/kg
1. Aflatoxin B ₁	Lebensmittel, ausgenommen die in Nummer 2 Buchstabe a aufgeführten Erzeugnisse	2
2. Summe der Aflatoxine B ₁ , B ₂ , G ₁ , G ₂	a) Enzyme und Enzymzuberei- tungen, die zur Herstellung von Lebensmitteln bestimmt sind	0,05
	b) andere Lebensmittel	4
3. Aflatoxin M ₁	Milch	0,05

B e g r ü n d u n g

Bereits bei Erlaß der Aflatoxin-Verordnung vom 30. November 1976 war es erklärtes Ziel des Verordnungsgebers, weitere Lebensmittel bzw. Lebensmittelgruppen in den Anwendungsbereich der Verordnung einzubeziehen und auch für das Aflatoxin M₁ sowie ggf. andere Mykotoxine Regelungen zu treffen, sofern sich dies zum Schutz der Verbraucher vor gesundheitlicher Gefährdung als erforderlich erweisen sollte. Untersuchungen haben gezeigt, daß auch Lebensmittel, die von der Aflatoxin-Verordnung bisher nicht erfaßt wurden, hohe Gehalte an Aflatoxinen aufweisen können. Die Änderung der Aflatoxin-Verordnung trägt dem Rechnung.

Die Verbesserung der Aflatoxinbestimmung im Nanogramm-Bereich ermöglicht es nunmehr auch eine Aflatoxin M₁-Höchstmenge für Milch sowie diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder festzusetzen. Aus Sicht des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ist auch diese Erweiterung geboten.

Einige Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland haben bereits ähnliche Regelungen, wie sie mit dieser Verordnung getroffen werden, z.B. die Schweiz und Österreich.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. In den Ländern und Gemeinden verursacht die Verordnung durch die notwendigen Mehruntersuchungen Mehrkosten, die wie folgt veranschlagt werden:

Einmalige Kosten: 534.000 DM
Jährliche Personalkosten: 644.000 DM
Jährliche Sachkosten: 217.500 DM

Für die Wirtschaft werden sich Kosten in Form von Aufwendungen für Analysen ergeben. Es ist nicht auszuschließen, daß dies unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Erhöhung von Einzelpreisen mit Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau führen kann. Die Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau lassen sich jedoch nicht quantifizieren, weil Angaben über eine mögliche Erhöhung der Einzelpreise nicht vorliegen.

Zu Artikel 1:

Nummern 1 a) und 3

Zum Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlicher Gefährdung ist es erforderlich, Lebensmittel mit einem bestimmten Gehalt an Aflatoxinen vom Verkehr auszuschließen und ihre Verwendung zur Herstellung von Lebensmitteln zu untersagen. Daher werden Höchstmengen für die Gehalte der Aflatoxine B_1 , B_2 , G_1 , G_2 und M_1 in bzw. auf den Lebensmitteln festgesetzt, die in der Anlage aufgeführt sind. Sie werden unter Berücksichtigung analytischer Gesichtspunkte auf die derzeit technisch unvermeidbaren Werte festgesetzt, um das Gesundheitsrisiko auf das erreichbare Minimum herabzusetzen. Die festgesetzten Höchstmengen beziehen sich auf den verzehrbaren Anteil der Lebensmittel.

In der Anlage wird nur für Milch eine Höchstmenge für Aflatoxin M_1 festgesetzt. Für andere Lebensmittel ist dies nicht vorgesehen, weil zu ihrer Herstellung nur Milch verwendet werden darf, die den Anforderungen von § 1 Abs. 1 entspricht. Der Aflatoxin M_1 -Gehalt der zur Herstellung dieser Lebensmittel verwendeten Milch läßt sich im Wege der Rückrechnung ermitteln. Bei Lebensmitteln, die unter Verwendung von Milchtrockenprodukten hergestellt werden, ist zur Vereinfachung der Berechnung des Milchanteils üblicherweise der Faktor 8 zugrunde zu legen.

Die Probenahme für die Untersuchung auf einen Gehalt von Aflatoxin M_1 erfolgt üblicherweise bei Anlieferung der Tankwagensammelmilch in der Molkerei. Wird bei der Untersuchung der Tankwagensammelmilch im Mittel ein Wert von 80% der für Milch festgesetzten Höchstmenge von Aflatoxin M_1 erreicht, sollte in jedem Fall die Quelle der Kontamination ermittelt werden.

Bei der Auswertung von Analyseergebnissen sind die vielfach sehr inhomogene Verteilung der Aflatoxine in den untersuchten Lebensmitteln sowie methodisch bedingte Analysenfehler zu berücksichtigen.

Um den einheitlichen Vollzug der Verordnung zu ermöglichen, wird das Bundesgesundheitsamt entsprechende Probenahme- und Analyseverfahren veröffentlichen.

Nummern 1 b) und 2

Redaktionelle Anpassung als Folge von Nummer 1.

Zu Artikel 2:

Aus rechtssystematischen Gründen werden die Vorschriften über Höchstmengen an Aflatoxinen in diätetischen Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder in die Verordnung über diätetische Lebensmittel aufgenommen. An diese Lebensmittel werden betreffend den Gehalt an den Aflatoxinen B_1 , B_2 , G_1 , G_2 und M_1 besonders strenge Anforderungen gestellt, weil diese Lebensmittel bei Säuglingen häufig die alleinige oder überwiegende Nahrungsquelle darstellen und auch bei Kleinkindern ein wesentlicher Bestandteil der Nahrung sein können.

Zu Artikel 3:

Enthält die übliche Berlinklausel.

Zu Artikel 4:

Unter Berücksichtigung des erhöhten Untersuchungsaufwands ist vorgesehen, daß die Verordnung 6 Monate nach Verkündung in Kraft tritt.

21.09.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Aflatoxin-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehenden Entschließungen gefaßt:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß durch Erlaß der Ersten Verordnung zur Änderung der Aflatoxin-Verordnung der Schutz des Verbrauchers vor Aflatoxinen verbessert werden soll. Allerdings ist es angesichts des EG-Binnenmarktes erforderlich, daß entsprechende Vorschriften auf EG-Ebene eingeführt werden.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich bei den EG-Gremien für die Einführung entsprechender Rechtsvorschriften einzusetzen.

2. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die vorgesehenen lebensmittelrechtlichen Werte und die auf EG-Ebene festgesetzten Höchstwerte für Futtermittel nicht miteinander korrespondieren. Er ist daher der Auffassung, daß die futtermittelrechtlichen Höchstwerte für Aflatoxin entsprechend angepaßt werden müssen.